

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 7. Februar 2025

Die 15. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 17.12.2024 auf Grund des § 6 Absatz 1, des § 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1431) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2006 (GV. NRW. S. 112), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.05.2024 (GV. NRW. S. 423), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

g) Pflege und Verwaltung des Liegenschafts- und Gebäudedatenbestandes des LWL und der dazugehörigen Versicherungsverträge bezüglich der im Sondervermögen des LWL-BLB stehenden Immobilien sowie der Abschluss dieser Versicherungsverträge.

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Verwaltung aller Versicherungen des LWL, die außerhalb des LWL-BLB abgeschlossen wurden mit Ausnahme der Sozialversicherungen und der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes.

3. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Mit dem Jahresabschluss kann ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufgestellt werden.

Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Directive (CSRD).

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Münster, den 7. Februar 2025

Klaus B a u m a n n
Vorsitzender
der 15. Landschaftsversammlung

Dr. Georg L u n e m a n n
Schriftführer
der 15. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 7. Februar 2025

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Georg L u n e m a n n